
S 35 AS 202/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	35
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 202/05
Datum	18.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt N vom 18.02.2005 und der Widerspruchsbescheid der Agentur für Arbeit N vom 11.05.2005 werden aufgehoben. Die Beklagte hat über den Antrag des Klägers vom 17.02.2005 neu zu entscheiden. Die Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Der Kläger hat am 17.02.2005 bei der Beklagten einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt. Mit der Antragstellung hat er angegeben, er beziehe aus seiner früheren beruflichen Tätigkeit seit Juni 2004 kein Einkommen mehr (mit Ausnahme geringer Einkünfte aus e-bay-Geschäften im September bis Dezember), einen Laden habe er nur angemietet. Sein Gewerbe ruhe derzeit. Einige bereits bezahlte Ware seien noch in seinem Besitz. Der Wert betrage unter 1.000,00 Euro. Er habe zuletzt von Ersparnissen gelebt und 34.000,00 Euro Schulden. Seinem Antrag fügte der Kläger umfangreiche Kontoauszüge bei.

Die Beklagte holte am gleichen Tag eine Auskunft aus dem Gewerberegister ein, wonach das Gewerbe des Klägers noch nicht abgemeldet war. Außerdem

ermittelte die Beklagte, dass der Klager Snowboardhosen und weie Hemden sowie eine Ladeneinrichtung  noch am 00. 00 0000 bei e-bay  angeboten hatte.

Mit Bescheid vom 18.02.2005 wies die Beklagte den Antrag des Klagers mit der Begrandung ab, der Klager habe sein Gewerbe nicht "ruhend" gemeldet und biete weiterhin Waren bei e-bay an. Deshalb seien seine derzeitigen Vermogensverhltnisse unklar. Im brigen habe sich aus den vorgelegten Kontoauszgen ergeben, dass der Klager noch am 08.02.2005 einen Geldeingang in Hhe von 1.450,00 Euro gehabt habe.

Hiergegen legte der Klager Widerspruch ein, mit dem er ausfhrte, der Geldeingang beruhe auf einer Eigenberweisung des Klagers. Mit der berweisung von seinem Postspargbuch auf sein Sparkassenkonto habe er mit seiner eisernen Reserve eine dortige Kontoberziehung ausgeglichen. Im brigen erziele er aus Verkufen bei e-bay nur geringfgige Gewinne. Im Februar habe er sogar gar keine Umstze erzielt. Er halte den Status als Gewerbetreibender nur aufrecht, um sich auf eine neue Stelle nicht als Arbeitsloser bewerben zu mssen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.2005 wies die Beklagte den Widerspruch als sachlich unbegrndet zurck. Zur Begrandung fhrte die Beklagte aus, zwischen den verschiedenen Konten des Klagers sei in der Vergangenheit stndig Geld hin- und hertransferiert worden. Auerdem biete der Klager weiterhin Waren bei e-bay an. Der Klager habe in der Vergangenheit auch Waren wie Aufsitzrasenmher und Kartenleser verkauft. Ob diese Verkufe ber e-bay abgewickelt worden seien, sei unklar. Eine Bedrftigkeit des Klagers knne nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden.

Hiergegen richtet sich die am 00. 00 0000 beim Sozialgericht eingegangene Klage mit der der Klager vortrgt, er habe einen Aufsitzrasenmher nie besessen. Er besitze nichts von Wert. Seine Angaben ber Vermogensverhltnisse entsprchen den Tatsachen. Er habe alle Konten, die er besitze angegeben und im Januar noch einen Umsatz von 251,78 Euro erzielt. Es sei richtig, dass er am 17.02. noch insgesamt 12 Artikel bei e-bay angeboten habe. Dabei handele es sich um die von ihm angegebenen Textilwaren mit geringem Wert. Fr die von ihm ebenfalls angebotene Ladeneinrichtung suche er bereits seit August vergeblich einen Kufer. Der Klager hat zahlreiche Belege zur Akte gereicht, aus denen zu entnehmen sein soll, dass der Klager im Jahr 2005 einen Umsatz von ca. 1168 Euro erzielt hat, wovon 930 Euro auf dem Verkauf eines privaten PKW beruhen sollen. Den verbleibenden 238 Euro stnden Gebhren von 273 Euro gegenber.

Der Klager beantragt sinngem,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 18.02.2005 und 11.05.2005 zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem SGB II  nach Magabe der gesetzlichen Vorschriften  zu gewhren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die vom Klager eingereichten Belege seien nicht aussagekraftig. Die Einkommenssituation des Klagers sei weiterhin unklar. Der Klager trage die Beweislast fur seine Hilfebedurftigkeit. Diesen Beweis habe er nicht erbracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsatze der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Das Gericht kann vorliegend durch Gerichtsbescheid ([ 105 SGG](#)) entscheiden, denn die der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsfragen sind einfacher Natur und der fur die Entscheidung erhebliche Sachverhalt (hier: mangelnde Aufklrung im Verwaltungsverfahren) liegt offen zu Tage. Auerdem ist eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid vorliegend geboten, denn die Zurckverweisung des Rechtsstreits an die Behrde soll das Verfahren zur Feststellung der Ansprache des Klagers nicht unntig verzgern.

Die form- und fristgerecht erhobene und daher zulssige Klage ist im Sinne der Zurckweisung an die Verwaltung begrndet.

Nach [ 131 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz kann das Gericht die angefochtenen Verwaltungsakte aufheben, wenn es eine weitere Sachaufklrung fur erforderlich hlt und die Aufhebung unter Bercksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor.

a) Eine weitere Sachaufklrung im Sinne des [ 131 Abs. 5 SGG](#) ist vorliegend erforderlich, weil der Sachverhalt wie die Beklagte in ihren Bescheiden selbst zutreffend ausfhrt vllig unklar ist.

Die Behrden sind nach [ 20 SGB X](#) verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklren. In diesem Zusammenhang mssen alle Tatsachen ermittelt werden, die fur die Verwaltungsentscheidung wesentlich und entscheidungserheblich sind (BVerwG, Buchholz 427.3 [ 339 LAG Nr. 167](#); von Wulffen, SGB X, 5. Aufl.2005,  20 Anm. 4).

Vorliegend ist entscheidungserheblich insbesondere die Frage, welche Einkommensverhltnisse der Klager hat. Da der Klager Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, kommt eine Ablehnung dieser Leistungen nur in Betracht, wenn der Klager fur den Zeitraum nach Antragstellung Einknfte erzielt hat, die so hoch sind, dass sie eine Leistungsgewhrung ausschlieen. Hierzu liegen keinerlei Ermittlungen vor. Die Beklagte hat lediglich festgestellt, dass der Klager

am 00.00.000 12 Waren bei e-bay angeboten hat. Unklar bleibt, ob der KlÄxger diese Waren verkauft hat und aus dem Warenverkauf ErlÄ¶se erzielt hat und ggf. in welcher HÄ¶he. Diese entscheidungserhebliche Frage hat die Beklagte nicht einmal im Ansatz versucht aufzuklÄ¶ren. Statt dessen hat die Beklagte die AufklÄ¶rung dieser Frage sogar gezielt unterbunden, indem sie den Antrag vom 17.02.05 bereits am folgenden Tag (18.02.05) abgelehnt hat, ohne dem KlÄxger irgendeine MÄ¶glichkeit zu geben, zu den von ihr aufgeworfenen Fragen Stellung zu beziehen und ohne ihm die MÄ¶glichkeit zu geben, weitere Belege zur Einkommenssituation einzureichen. Hierin liegt ein Verstoß gegen [Â§ 20 Abs. 2 SGB X](#). Nach dieser Vorschrift hat die BehÄ¶rde alle fÄ¶r den Einzelfall bedeutsamen UmstÄ¶nde zu berÄ¶cksichtigen.

Dem Bescheid der Beklagten liegt offenbar die Rechtsauffassung zu Grunde, die Beklagte kÄ¶nne Leistungen mit der BegrÄ¶ndung ablehnen, der KlÄxger habe bei der Antragstellung unzutreffende Angaben gemacht. Abgesehen davon, dass vorliegend eher zweifelhaft ist, ob der KlÄxger wirklich in fÄ¶r die Entscheidung wesentlichen Punkten unzutreffende Angaben gemacht hat (immerhin hat der KlÄxger seine Konten und Kontobewegungen offenbart und auch dargelegt, er besitze noch Waren im Wert von weniger als 1.000,00 Euro) vermag das Gericht den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen, dass eine LeistungsgewÄ¶hrung allein mit der BegrÄ¶ndung erfolgen kann, die Angaben im Antrag seien unrichtig. Vielmehr darf die BehÄ¶rde ein Verwaltungsverfahren erst dann abschlieÃ¶en, wenn die Sachlage vollstÄ¶ndig geklÄ¶rt ist. Das Verhalten der Beklagten verstÄ¶ßt daher vorliegend gegen das Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses (BSG, SozR 3 1300 Â§ 32 Nr. 4; von Wulffen a.a.O. Â§ 20 Anm. 5).

Eine Ablehnung von SGB II Leistungen wegen "unklarer VermÄ¶gensverhÄ¶ltnisse" kommt daher nicht etwa dann in Betracht, wenn der Beklagten â¶¶ in Ermangelung eigener Ermittlungen â¶¶ noch unklar ist, ob der KlÄxger einen Anspruch auf Leistungen hat, sondern allenfalls dann, wenn â¶¶ unter Einbeziehung des Antragstellers in die SachverhaltsaufklÄ¶rung ([Â§ 21 Abs. 2 SGB X](#)) â¶¶ Unklarheiten zur VermÄ¶gens- und Einkommenssituation verbleiben und diese Unklarheiten mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrens nicht auszurÄ¶umen sind. Von einer derartigen Sachverhaltsgestaltung kann aber vorliegend keine Rede sein. Die Ä¶berprÄ¶fung der Einkommenssituation des KlÄxgers war und ist der Beklagten unschwer mÄ¶glich, denn die Beklagte hÄ¶tte dem KlÄxger z. B. aufgeben kÄ¶nnen, KontoauszÄ¶ge, VerkaufserlÄ¶se, WarenbestÄ¶nde e.t.c. vorzulegen.

b) Es ist nicht Aufgabe der Sozialgerichte die von der Beklagten unterlassenen Ermittlungen im Gerichtsverfahren nachzuholen. Der Gesetzgeber hat deswegen in Â§ 131 Abs. 5 ausdrÄ¶cklich â¶¶ zur Entlastung der Sozialgerichte â¶¶ bestimmt, dass, in geeigneten FÄ¶llen, Rechtsstreitigkeiten an die Verwaltung zurÄ¶ckgewiesen werden kÄ¶nnen. Ein solcher Fall liegt hier vor, weil â¶¶ unter AbwÄ¶gung der gegenseitigen Interessen â¶¶ im Verwaltungsverfahren sehr viel schneller eine KlÄ¶rung der Angelegenheit herbeigefÄ¶hrt werden kann, denn dort besteht die MÄ¶glichkeit, dass der offensichtlich kooperative KlÄxger im direkten

Zusammenwirken mit der Beklagten bestehende Unklarheiten beseitigt. Bei einer gerichtlichen Entscheidung müsste das Gericht den Beteiligten jedes neu ermittelte Detail immer wieder zur Stellungnahme vorlegen, was zeitlich ungleich aufwändiger ist. Zudem neigt die Beklagte im Gerichtsverfahren zu einem Verhalten, das man in der Fußballersprache als "mauern" bezeichnen würde. Unter Berufung darauf, der Kläger trage die Beweislast für seine Bedürftigkeit, zieht sich die Beklagte im Verfahren auf den Standpunkt zurück, der Kläger habe nun alle Einwände des Beklagten lückenlos zu widerlegen. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Einwände im Wesentlichen neben der Sache liegen. Aus dem Bewertungsprofil bei e-bay (Blatt 53 der VA) geht z.B. keineswegs hervor, dass der Kläger mehr Waren verkauft hat als er behauptet hat. Vielmehr bestätigt das Bewertungsprofil – bei genauer Betrachtung – die Richtigkeit der klägerischen Angaben. Abgesehen davon, ist die Berufung auf das Bewertungsprofil vorliegend ohne Bedeutung für die zu treffende Entscheidung, denn daraus lassen sich lediglich Rückschlüsse auf die Einkommenssituation für einen Zeitraum ziehen, der vor der Antragstellung des Klägers lag, was hier ohne Belang ist.

Mit Ihrem Verhalten verlagert die Beklagte auch die Personal- und Sachkosten für die Sachverhaltsaufklärung in unzulässiger Weise auf das Land als Träger der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Zurückverweisung nach [Â§ 131 Abs. 5 SGG](#) ist – nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen – auch bei der hier vorliegenden Verpflichtungsklagen zulässig (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Az.: [L 8 RJ 141/04](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 29.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024